

Der DPV Schiedsrichterausschuss

Festlegung zum Spielbetrieb: 2023-01-01

Betr. Artikel: Art. 18

Gegenstand: Probewurf



Regelauslegung Probewurf während des Spiels (Bezugnehmend auf Art. 18, Abs. 1)

Die im Art. 18 Abs. 1 verwendete Formulierung

„Keinesfalls dürfen Kugeln während eines Spiels zur Probe geworfen werden, auch nicht auf benachbarten freien Bahnen. Spieler, die sich nicht an diese Vorschrift halten, können mit Sanktionen nach Artikel 35 belegt werden.“

bezieht sich keinesfalls nur auf das eigene Spiel, sondern auf alle noch laufenden Begegnungen. Die Benutzung von freien Spielflächen / -feldern für Probewürfe etc. ist während eines Wettbewerbes ohne vorherige Zustimmung und Freigabe durch die Jury / den Oberschiedsrichter untersagt.

Begründung:

Es hat sich leider gezeigt, dass immer wieder Spielerinnen oder Spieler, auch welche, die aktuell keine Begegnung spielen, auf freien Spielflächen / -feldern Probewürfe oder Schussübungen absolvieren.

Während eines laufenden Wettbewerbes stellen Probewürfe und Schießübungen auf dem Spielgelände einen Unruheherd für die Teilnehmer einer noch nicht abgeschlossenen Begegnung dar. Die sportliche Fairness gebührt, dies Störungen zu vermeiden.

Bei Bedarf und Verfügbarkeit können temporär einzelne freie Spielbereiche für Übungswürfe durch die Jury / den Oberschiedsrichter freigegeben werden.

Für den Schiedsrichterausschuss: Hugo Port

Brachtal, 20.01.2023

DPV Vizepräsident Schiedsrichterwesen